

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 8/10 BH

L 8 SO 229/09 (Bayerisches LSG)
S 15 SO 119/09 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Landkreis Lindau,
Bregenzer Straße 35, 88131 Lindau,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2010 durch die
Richter Dr. Fichte , Dr. Koloczek und Coseriu
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
26. Februar 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Klägerin begehrt sinngemäß die Unterstützung im Umgang mit Behörden. Ihre Berufung gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (*Urteil vom 26.2.2010*). Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision.
- 2 Der PKH-Antrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind vorliegend bereits mangels genauer Bestimmbarkeit des Klagebegehrens nicht ersichtlich.
- 6 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur



dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.

- 7 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist die Klägerin am 28.1.2010 ordnungsgemäß zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 26.2.2010 unter Hinweis darauf geladen worden, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden könne. Das LSG war daher nicht gehindert, am 26.2.2010 trotz Ausbleibens der Klägerin zu entscheiden. Selbst wenn dem LSG ein Verfahrensfehler unterlaufen wäre, ließe sich überdies eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Berufungsurteil in Hinblick auf einen sachlichen Erfolg der Klage nicht begründen. Denn selbst bei schweren Verfahrensfehlern kann PKH mangels Erfolgsaussicht in der Hauptsache versagt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung in der Hauptsache offensichtlich haltlos ist (*BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2*). So liegt der Fall hier, weil die Klägerin Klage erhoben hat, ohne durch eine Verwaltungsentscheidung belastet worden zu sein, und ihr Rechtsschutzziel nicht bestimmbar ist.
- 8 Da der Klägerin PKH nicht zu bewilligen war, hat sie nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)